Amtsblatt der Europäischen Union

C 78 A

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

6. März 2015

Inhalt

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Gemeinschaftliches Sortenamt

2015/C 078 A/01 Aufruf zur Interessenbekundung für die Stelle eines Mitglieds der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamtes 1

DE

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

GEMEINSCHAFTLICHES SORTENAMT

AUFRUF ZUR INTERESSENBEKUNDUNG FÜR DIE STELLE EINES MITGLIEDS DER BESCHWERDEKAMMER DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTES

(2015/C 078 A/01)

1. **Beschreibung des Amtes und seiner Beschwerdekammer**

Das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) (nachstehend „das Amt“) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ([1]) (nachstehend „die Grundverordnung“) errichtet.

Als rechtlich, verwaltungstechnisch und finanziell selbstständige Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit hat das Amt die Aufgabe, das Gemeinschaftssystem des gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu verwalten. Dabei handelt es sich um eine besondere Form von gewerblichen Schutzrechten für neue Pflanzensorten. Insbesondere entscheidet das Amt über Anträge auf Erteilung solcher Rechte, die einheitlichen Schutz in der gesamten Europäischen Union bieten. Der Sitz des Amtes befindet sich in Angers, Frankreich.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission ([2]) wurde eine Beschwerdekammer eingerichtet. Sie ist zuständig für Entscheidungen über Beschwerden gegen die in Artikel 67 der Grundverordnung genannten Entscheidungen, insbesondere über die Erteilung oder die Verweigerung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, über Einwendungen gegen die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, über die Nichtigkeit oder die Aufhebung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes oder die Erteilung oder Verweigerung von Zwangsnutzungsrechten.

Die Beschwerdekammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; sie kann bis zu zwei zusätzliche Mitglieder hinzuziehen. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter ernannt, die sie bei Abwesenheit vertreten. Der Beschwerdekammer gehören fachlich und juristisch qualifizierte Mitglieder an.

2. **Aufgabenbeschreibung**

Das ausgewählte Mitglied nimmt die der Beschwerdekammer übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere jene des Berichterstatters, sofern er/sie dazu ernannt wurde. Zu den Aufgaben eines Mitglieds der Beschwerdekammer zählt Folgendes:

— unabhängige und unparteiische Prüfung und Entscheidung über Beschwerden,

— Einhaltung der rechtlichen Grundsätze und Vorschriften im Rahmen des Verfahrens,

— Tätigkeit als Berichterstatter bei Beschwerden,

— Durchführung von Voruntersuchungen zu den Beschwerden,

([1]) ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.
([2]) ABl. L 251 vom 24.9.2009, S. 3.

— Entscheidung über die Zulässigkeit von Beschwerden,

— Teilnahme an mündlichen Anhörungen und zügige und sachgerechte Abfassung von Entscheidungen über Beschwerden.

Weitere Informationen über die Beschwerdekammer finden Sie hier:

http://www.cpvo.europa.eu/main/de/home/community-plant-variety-rights/board-of-appeal

3. **Auswahl und ernennung**

Gemäß der Grundverordnung entscheidet der Verwaltungsrat des Amtes über die Ernennung der Mitglieder der Beschwerdekammer anhand einer Liste der vom Präsidenten des Amtes vorgeschlagenen qualifizierten Bewerber. Dieser Aufruf zur Interessenbekundung soll dem Präsidenten des Amtes die Möglichkeit geben, eine Liste von Bewerbern für die Stelle eines juristisch und fachlich qualifizierten Mitglieds zusammenzustellen, die dem Verwaltungsrat vorgeschlagen werden.

Der Präsident des Amtes setzt für das Auswahlverfahren ein Auswahlgremium ein. Dieses Gremium lädt etwa 20 der am besten qualifizierten Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch ein; die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der fachlichen Leistungen der Bewerber und der nachstehend beschriebenen Kriterien.

Im Anschluss an die Bewerbungsgespräche legt der Präsident des Amtes eine Vorauswahlliste der Bewerber fest, die dem Verwaltungsrat vorgelegt wird. Aus dieser Liste ernennt der Verwaltungsrat Mitglieder der Beschwerdekammer für einen Zeitraum von fünf Jahren, der ab dem 23. Februar 2016 beginnt.

Es werden höchstens 25 qualifizierte Mitglieder ausgewählt; dabei wird auf eine ausgewogene Mischung von Mitgliedern mit einem Abschluss in Jura und Mitgliedern mit einem Abschluss in Agrarwissenschaft oder Botanik geachtet. Im Interesse einer angemessenen geografischen Verteilung werden geeignete Interessenten aus allen Mitgliedstaaten aufgefordert, sich zu bewerben.

4. **Beschäftigungsbedingungen**

Die Mitglieder der Beschwerdekammer können weiter ihren beruflichen Aktivitäten nachgehen. Die Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten für die Mitglieder der Beschwerdekammer nicht (Artikel 31 und Artikel 47 der Grundverordnung).

Das Mitglied (m/w) wird vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer nach Bedarf aus der Liste der qualifizierten Mitglieder ausgewählt, sodass sich die Kammer aus den erforderlichen drei bzw. fünf Mitgliedern zusammensetzt.

Das ausgewählte Mitglied (m/w) übt seine Funktion im Amt auf Teilzeitbasis aus. Es muss mindestens zehn Tage pro Kalenderjahr zur Verfügung stehen.

Gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrats vom 18. März 2014 ist die Vergütung des als Berichterstatter benannten Mitglieds auf 2 600 EUR pro Standardfall (plus 1 300 EUR bei „komplexen“ Fällen) und die des anderen Mitglieds auf 1 300 EUR pro Standardfall (plus 650 EUR bei „komplexen“ Fällen) festgelegt. Hinzu kommt gegebenenfalls ein Betrag in Höhe von 650 EUR für jedes Mitglied zur Abdeckung der Reisezeit. Zudem werden die Reisekosten für den Weg von und nach Angers vergütet.

5. **Zulassungskriterien**

Die Bewerber müssen:

— die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen;

— eine der Amtssprachen der EU beherrschen und über ausreichende Kenntnisse einer weiteren EU-Amtssprache verfügen. Gute Englischkenntnisse werden als Vorteil gewertet.

Die Bewerber müssen bis zum Bewerbungsschluss die folgenden formalen Anforderungen erfüllen:

— entweder a) erfolgreicher Abschluss eines vollständigen Hochschulstudiums in Jura mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, der zur Promotion berechtigt; oder b) erfolgreicher Abschluss eines vollständigen Hochschulstudiums in Jura mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren zuzüglich eines einschlägigen berufspraktischen Jahres;

— entweder a) Abschluss in Jura und nachweisliche Erfahrung im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Erfahrung im Bereich des Sortenschutzes wird als Vorteil gewertet; oder b) Abschluss in Botanik oder in Agrarwissenschaft und nachweisliche Erfahrung auf diesem Gebiet. Die Vertrautheit mit den Leitlinien des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) und den technischen Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit wird als Vorteil gewertet;

— mindestens zwölfjährige Berufserfahrung, die nach dem oben genannten Hochschulabschluss bzw. dem Abschluss und dem berufspraktischen Jahr erworben wurde.

Die Bewerber sollten:

— entscheidungsstark und teamfähig sein;

— gute mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeiten besitzen.

Als Vorteil werden gewertet:

— Vertrautheit mit den Leitlinien des UPOV und den technischen Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit;

— Erfahrung in der juristischen Arbeit sowie im Abfassen von Entscheidungen;

— Erfahrung mit der Arbeit in einem Kollegium;

— Erfahrung mit der Arbeit in einem multikulturellen und mehrsprachigen Umfeld;

— Kenntnisse in anderen als den in den Zulassungskriterien aufgeführten Amtssprachen der Europäischen Union.

6. **Unabhängigkeit und erklärung zu eventuellen interessenkonflikten**

Die Bewerber dürfen nicht mit einem Unternehmen der Privatwirtschaft in Verbindung stehen, das im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Amt aktiv ist.

Der/die Bewerber/in muss neben einer Erklärung, in der er/sie sich verpflichtet, unabhängig im öffentlichen Interesse zu handeln, eine Erklärung in Bezug auf jegliche Interessen abgeben, die als Beeinträchtigung seiner/ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten. Die Bereitschaft hierzu muss in der Bewerbung bestätigt werden.

Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder der Beschwerdekammer genießen Unabhängigkeit. Bei der Entscheidungsfindung sind sie an keinerlei Weisung gebunden. Sie können keine anderen Funktionen im Amt wahrnehmen.

7. **Einreichung der bewerbungen**

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, ggf. mit einer beigefügten Übersetzung in die englische Sprache, sind **bis spätestens 30. April 2015** (Datum des Poststempels) an folgende Anschrift zu richten:

per E-Mail an: vacances@cpvo.europa.eu; im Betreff ist „Bewerbung um die Stelle eines Mitglieds der Beschwerdekammer" anzugeben;

oder

per Post an:

Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)
Sekretariat der Beschwerdekammer
3, Bvd Foch
CS 10121
49101 Angers Cédex 02
FRANKREICH

Beglaubigte Kopien der Qualifikationsnachweise, Zeugnisse, Referenzen und Nachweise der Berufserfahrung usw. sind erst in einem späteren Stadium des Verfahrens auf Verlangen einzureichen.

Der Umschlag muss außen mit dem deutlich lesbaren Vermerk „CONFIDENTIAL — DO NOT OPEN" (Vertraulich — Bitte nicht öffnen) versehen sein.

Werden nicht sämtliche oben aufgeführten Dokumente vor Ablauf der Frist eingereicht, so führt dies automatisch zur Ablehnung der Bewerbung.

Weitere Auskünfte können unter der oben angegebenen Anschrift eingeholt werden, entweder per Fax unter + 33 241256410 oder per E-Mail unter doreau@cpvo.europa.eu

8. **Chancengleichheit**

Die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union verfolgen eine Politik der Chancengleichheit und nehmen Bewerbungen entgegen unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischen oder sonstigen Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Abstammung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

9. **Schutz personenbezogener Daten**

Das CPVO trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ([3]) verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

([3]) ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE